

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

| 2020 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Mai 2020 | Nr. 29 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 16. 5. 20 | Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum in Gebieten einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Umwandlungsgenehmigungsverordnung – UmWaGenV)..... <i>FFN 362-83</i> | 354 |
| 14. 5. 20 | Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) <i>FFN 361-125</i> | 355 |

**Verordnung
über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder
(Fahrradabstellplatzverordnung)***

Vom 14. Mai 2020

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

§ 1

Notwendige Abstellplätze für Fahrräder

(1) Soweit durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung nach § 52 Abs. 5 Satz 4 der Hessischen Bauordnung getroffen wurde, richtet sich die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder nach der Anlage. Abstellplätze für Fahrräder sind Regelfahrradabstellplätze und Sonderfahrradabstellplätze.

(2) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungsarten richtet sich die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(3) Soweit Nutzungsarten in der Anlage nicht genannt sind, richtet sich die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen Bedarf, wobei die für vergleichbare Nutzungsarten in der Anlage festgesetzte Zahl von Abstellplätzen für Fahrräder als Richtwert heranzuziehen ist.

(4) Steht die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Eine niedrigere Zahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder kann auch zugelassen werden, wenn in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks in ausreichender Anzahl öffentliche Fahrradabstellplätze vorhanden sind und deren Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(5) Bei der Berechnung der Abstellplätze für Fahrräder ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Die Abstellplätze für Fahrräder sind spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme einer neu errichteten Anlage oder der Nutzungsaufnahme nach der Änderung einer Anlage oder einer Nutzungsänderung fertigzustellen.

§ 2

Lage der notwendigen
Abstellplätze für Fahrräder

Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer

naher Nähe davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen. Bei Anlagen mit hohem Besucheraufkommen ist der Anteil der öffentlich zugänglichen Abstellplätze für Fahrräder bedarfsgerecht zu bemessen; er muss jedoch mindestens 25 Prozent betragen.

§ 3

Größe der notwendigen
Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Grundfläche eines Regelfahrradabstellplatzes muss mindestens 2 Meter lang und 0,7 Meter breit sein. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern muss bei

1. höhengleicher Aufstellung der Vorderräder mindestens 0,8 Meter,
2. Hoch-/Tiefaufstellung oder Schrägaufstellung mindestens 0,5 Meter,
3. Doppelaufstellung pro Fahrradständer mindestens 1,2 Meter

betragen. Die Breite der Erschließungswege zu den Abstellplätzen für Fahrräder muss mindestens 1,8 Meter, bei Schrägaufstellung mindestens 1,3 Meter betragen. Ihre lichte Höhe muss mindestens 2 Meter, bei Doppeltstockanlagen mindestens 2,7 Meter betragen.

(2) Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg nach Abs. 1 Satz 3 muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein.

§ 4

Beschaffenheit und Gestaltung der
notwendigen Abstellplätze für Fahrräder

(1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass sich in LaufRadgröße und Reifenbreite unterscheidende Fahrradtypen standsicher abgestellt und sicher angeschlossen werden können. Fahrradständer sind fest mit dem Boden oder mit dem Gebäude zu verbinden. Satz 2 gilt nicht, wenn auf andere Weise, zum Beispiel durch Gewicht oder Größe des Fahrradständers, sichergestellt ist, dass bei angeschlossenen Fahrrädern keine Ortsveränderung möglich ist. Für Sonderfahrräder ist eine Anschlussmöglichkeit am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden.

(2) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen ausreichend beleuchtet sein. Dienen sie dem längerfristigen Abstellen, müssen sie wettergeschützt sein.

Anlage

*) FFN 361-125

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Mai 2020

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Al-Wazir

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

| Richtwerte für die Zahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder | | | |
|--|---|--|---|
| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder | Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder |
| 1 | Wohngebäude | | |
| 1.1 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen | - | - |
| 1.2 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen | 1 je 35 qm Wohnfläche, min. 1 je Wohnung | 1 je 105 qm Wohnfläche |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 je Wohnung | - |
| 1.4 | Kinder-, Jugend-, Schülerwohn- und -freizeitheimen | 1 je 2 Betten | - |
| 1.5 | Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerwohnheime | 1 je Bett | 1 je 5 Betten |
| 1.6 | Senioren- und Behindertenwohnheime | 1 je 15 Betten | 1 je 75 Betten |
| 1.7. | Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte | 1 je 2 Betten | - |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- u. Verwaltungsräume allgemein | 1 je 60 qm Nutzfläche | 1 je 300 qm Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen) | 1 je 25 qm Nutzfläche | 1 je 125 qm Nutzfläche |
| 3 | Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser | 1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche | 1 je 180 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.2 | Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche) | 1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche | 1 je 120 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.3 | Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche) | 1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche | 1 je 150 qm Verkaufsnutzfläche |

| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | |
|----------|--|---|--|
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 je 20 Sitzplätze | 1 je 100 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 je 10 Sitzplätze | 1 je 50 Sitzplätze |
| 4.3 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke | 1 je 30 Sitzplätze | 1 je 150 Sitzplätze |
| 4.4 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung | 1 je 40 Sitzplätze | 1 je 200 Sitzplätze |
| 5 | Sportstätten | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze) | 1 je 250 qm Sportfläche | 1 je 750 qm Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen | 1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze | 1 je 750 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 90 Besucherplätze |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen | 1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 15 Besucherplätze | 1 je 45 Besucherplätze |
| 5.4 | Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen und dgl. | 1 je 30 qm Sportfläche | 1 je 90 qm Sportfläche |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 je 100 qm Grundstücksfläche | 1 je 300 qm Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallen- und Saunabäder | 1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze | 1 je 30 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze |
| 5.7 | Tennisplätze | 1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze | 1 je 30 Besucherplätze |
| 5.8 | Minigolfplätze | 8 je Anlage | - |
| 5.9 | Kegel-, Bowlingbahnen | 1 je Bahn | - |
| 5.10 | Bootshäuser und Bootslichegeplätze | 1 je 3 Boote | - |
| 5.11 | Vereins- und Clubhäuser | 1 je 25 qm Nutzfläche | - |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros und dgl. | 1 je 10 qm Gastfläche | - |
| 6.2 | Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Wettbüros, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen | 1 je 10 qm Gastfläche | - |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1 | - |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 je 10 Betten | - |
| 7 | Krankenhäuser | | |
| 7.1 | Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten | 1 je 10 Betten | 1 je 50 Betten |
| 7.2 | Pflegeheime | 1 je 15 Betten | 1 je 75 Betten |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 je 10 Schüler/-innen | 1 je 100 Schüler/-innen |
| 8.2 | Allgemeine Schulen außer Grundschulen nach 8.1 | 1 je 4 Schüler/-innen | 1 je 100 Schüler/-innen |
| 8.3 | Förderschulen | 1 je 15 Schüler/-innen | 1 je 200 Schüler/-innen |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 je 3 Studierende | 1 je 100 Studierende |
| 8.5 | Kindergärten, Kinderhorte | 5 je Gruppenraum | 2 je Gruppenraum |

| | | | |
|-----------|---|-------------------------------|---------------------------|
| 8.6 | Kinderkrippen | 1 je Gruppenraum | 1 je Gruppenraum |
| 8.7 | Jugendfreizeittreffs und dgl. | 1 je 15 qm Nutzfläche | - |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | |
| 9.1 | Handwerks- u. Industriebetriebe und sonstige Betriebsstätten | 1 je 5 Beschäftigte | 1 je 25 Beschäftigte |
| 9.2 | Selbstständige Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze | 1 je 100 qm Nutzfläche | 1 je 300 qm Nutzfläche |
| 10 | Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen | 1 je 2 Nutzungseinheiten | 1 je 10 Nutzungseinheiten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 je 750 qm Grundstücksfläche | - |
| 10.3 | Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume | 1 je 50 qm Nutzfläche | 1 je 250 qm Nutzfläche |

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
